Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 534
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)

vom 09. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2020)

zum Thema:
Anhörungen und Beteiligte bei der Einrichtung der Pop-up-Radwege

und **Antwort** vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Oliver Friederici (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25534
vom 9. November 2020
über Anhörungen und Beteiligte bei der Einrichtung der Pop-up-Radwege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Sind vor der Anordnung der Pop-up-Radwege die Polizei und andere Behörden im Verwaltungsverfahren angehört worden?

Frage 3:

Welche Behörden sind zu welchem Zeitpunkt des Verwaltungsverfahrens angehört worden?

Frage 20:

Sollen die Polizei und Behörden in dem geplanten Verwaltungsverfahren der Entfristung der Pop-up-Radwege angehört werden?

Antwort zu 1, 3 und 20:

Vor jeder straßenverkehrsbehördlichen Anordnung müssen gemäß Nr. I der VwV-StVO zu § 45 Absatz 1 bis 1e StVO (Rd-Nr. 1) die Straßenbaubehörden (Bezirke) und die Polizei im Vorfeld zu den beabsichtigten Maßnahmen angehört werden. Dies Vorgabe gilt gem. Nr. III der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO (Rd-Nr. 28) auch für die Anordnung von temporären Radfahrstreifen und wurde entsprechend beachtet.

Frage 2:

Wenn nein: Warum sind die Polizei und andere Behörden nicht angehört worden?

Antwort zu 2:

Entfällt.

Frage 4:

Welche Behörden sind mit welcher Begründung nicht angehört worden?

Frage 5:

Sind die Träger der öffentlichen Belange angehört worden?

Antwort zu 4 und 5:

Alle in der Beantwortung zu 1 nicht genannten Behörden wurden nicht angehört, weil dazu weder eine Verpflichtung noch Anlass bestand.

Frage 6:

Welche Behörden haben welche Sachargumente zur geplanten Anordnung von Pop-up-Radwegen vorgebracht?

Antwort zu 6:

Die Anhörungen erfolgten schriftlich (per E-Mail) und mündlich. Rückäußerungen erfolgten schriftlich (per E-Mail) oder im Rahmen gemeinsamer Erörterungen, die sich auf die örtliche Situation sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen. Der dynamische Austausch einer Vielzahl vom Argumenten lässt sich rückblickend nicht vollständig mit vertretbarem Aufwand rekonstruieren. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren.

Frage 7:

Welche Sachargumente wurden von der Senatsverwaltung in ihre weiteren Überlegungen einbezogen und welche nicht?

Antwort zu 7:

Zu allen vorgetragenen Argumenten im Anhörungsverfahren erfolgte und erfolgt eine Prüfung und Abwägung, ob und inwieweit eine Anpassung der beabsichtigen Maßnahmen erfolgen sollte.

Frage 8:

Welche planerische und juristische Rolle wurde der ERA 2010 im Rahmen der Anordnung von Pop-up-Radwegen von der Senatsverwaltung beigemessen?

Antwort zu 8:

Die ERA 2010 ist verbindlich als Straßenentwurfsvorgabe im Land Berlin eingeführt worden und bietet somit neben zusätzlichen Rundschreiben eine wesentliche Planungsgrundlage für die Berliner Straßenbaulastträger. Auch die VwV der StVO nimmt an vielen Stellen Bezug auf die ERA 2010.
Somit stellt sie auch bei der Einrichtung von temporären Radverkehrsanlagen eine wesentliche Planungsgrundlage dar.

Frage 9:

Welche planerische und juristische Rolle misst die Senatsverwaltung generell den Richtlinien der FGSV bei?

Antwort zu 9:

Die Regelwerke der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. gelten im Allgemeinen als anerkannte Regeln der Baukunst sowie Technik zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung und werden in diesem Sinne bei der Bewertung von Sachverhalten zur Orientierung herangezogen. Die Bundesländer führen wesentliche Regelwerke als Planungsgrundlage für Straßenbaulastträger ein und ergänzen diese ggf. durch weitere Rundschreiben und Vorgaben (s. Antwort auf Frage 8).

Frage 10:

Warum wurden Sicherheitsargumente erst in der zweiten verwaltungsgerichtlichen Instanz vor dem OVG Berlin-Brandenburg von der Senatsverwaltung vorgebracht und nicht bereits vor der ersten Instanz?

Antwort zu 10:

§ 45 Abs. 9 Satz 4 StVO schließt für Radfahrstreifen die Notwendigkeit eines Nachweises für das Vorliegen einer qualifizierten Gefahrenlage, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, aus. Davon unberührt bleibt die Vorgabe aus § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO bestehen, wonach Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Das Erfordernis kann demnach aus verschiedenen Gründen vorliegen. Das Verwaltungsgericht hatte konkret die Darlegung einer Gefahrenlage verlangt, so dass dieser Anforderung ergänzend entsprochen wurde.

Frage 11:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Anordnungen der Senatsverwaltung zur Anordnung der Pop-up-Radwege befristet?

Antwort zu 11:

§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Frage 12:

Mit welchen Sachgründen wurden die Entscheidungen zur Befristung der Pop-up-Radwege getroffen?

Frage 15:
Was ist für den Zeitpunkt nach Ablauf der Befristung für die Pop-up-Radwege seitens der Senatsverwaltung geplant?

Antwort zu 12 und 15:

Die temporären Radverkehrsanlagen wurden mit dem Ziel einer schnellen Umsetzung mit Mitteln zur vorübergehenden Beschilderung und Markierung gekennzeichnet, die nach der Befristung entfernt und bei fortbestehendem Bedarf durch dauerhafte Beschilderungen und Markierungen ersetzt werden können.

Frage 13:

Mit welchen Sachgründen wurde die Dauer der jeweiligen Befristung der Pop-up-Radwege getroffen?

Frage 14:

Warum wurde die Befristung der Pop-up-Radwege nicht kürzer bzw. länger angesetzt?

Antwort zu 13 und 14:

Der Befristungszeitraum wurde so gewählt, dass eine Überführung in eine dauerhafte Lösung als grundsätzlich möglich erschien.

Frage 16:

Welche Art der Evaluation der Anordnung von Pop-up-Radwegen ist von der Senatsverwaltung vorgesehen?

Frage 18:

Welche fachliche Diskussion ist nach dem Vorliegen der Evaluation der Pop-up-Radwege vorgesehen?

Antwort zu 16 und 18:

Gemäß der VwV-StVO zu § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO sind gem. Nr. IV (Rd-Nr. 29) die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde sowie die Polizei in der Pflicht, die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit und ihren Zustand hin zu prüfen. Wie bei allen straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen erfolgt eine fortlaufende Beobachtung der Verkehrssituation einschließlich der Unfalllage sowie eine Auswertung von Hinweisen durch Dritte. Die temporären Radfahrstreifen werden diesbezüglich nicht anders behandelt als entsprechende dauerhafte Radverkehrsanlagen oder andere verkehrsrechtliche Anordnungen.

Frage 17:

Welches Institut wird mit der Evaluation der Pop-up-Radwege beauftragt?

Antwort zu 17:

Entfällt unter Hinweis auf die Antwort zu 16.

Frage 19:

Welcher Planungsprozess ist für die geplante Verstetigung der Pop-up-Radwege zeitlich und sachlich vorgesehen?

Antwort zu 19:

Siehe Antworten zu 1, 12, 13 sowie 16.

Berlin, den 24.11.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz